

Neuaufgabe

## UBA: Klärschlamm Entsorgung in Deutschland

Im Mai 2018 ist die Neuaufgabe der UBA-Schrift zur Klärschlamm Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland erschienen. Sie kann von der Homepage des Umweltbundesamtes (UBA) kostenfrei heruntergeladen werden.

In der Neuaufgabe wird der Status quo der Klärschlamm Entsorgung in Deutschland unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsvorschriften, insbesondere die Änderungen der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung, zusammengefasst.

Zu Beginn werden die durchschnittliche Zusammensetzung von Klärschlamm sowie die Entwicklung der Schadstoffgehalte im Laufe der Jahre beschrieben. Anschließend gehen die Autoren auf die Schlammbehandlung und die thermische Klärschlammbehandlung ein. Bei Letzterer werden die Vor- und Nachteile der Klärschlammmonoverbrennung und der Mitverbrennung in den unterschiedlichen Anlagentypen gegenübergestellt.

Ein weiteres Kapitel behandelt die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. Hier wird auf die Nährstoff- und Schadstoffgehalte im Klärschlamm eingegangen sowie auf die Vor- und Nachteile einer bodenbezogenen Verwertung.

Die in der neuen Klärschlammverordnung geforderte Phosphorrückgewinnung wird detailliert mit einer Aufzählung der in Deutschland bekannten Verfahren zur P-Rückgewinnung thematisiert.

Abschließend wird auf den Klärschlamm anfall, die Entsorgung und Verwertung sowie auf die Kosten der Klärschlamm Entsorgung eingegangen.

Die ca. [100-seitige Broschüre](#) kann kostenfrei von der Homepage des UBA heruntergeladen werden.

### Fehlerkorrektur

*bezüglich der P-Rückgewinnungspflicht: In der Abbildung 2 auf S. 12 der UBA-Schrift sind die künftigen Pflichten zur Phosphorrückgewinnung gemäß novellierter Klärschlammverordnung in einer Tabelle zusammengefasst. Hier hat sich jedoch ein Fehler eingeschlichen, was die P-Rückgewinnungspflicht für Anlagen  $\leq 50.000$  EW angeht. In der Spalte 2, Zeilen 4 und 5 heißt es, dass eine bodenbezogene Verwertung möglich ist und Anlagen mit einer Ausbaugröße  $\leq 50.000$  EW von der P-Rückgewinnungspflicht ( $\geq 2\%$  P) ausgenommen sind. Letzteres ist so nicht korrekt. Nur in dem Fall, dass die Anlagen dieser Ausbaugröße eine bodenbezogene Verwertung durchführen, sind sie von der „technischen“ P-Rückgewinnungspflicht ausgenommen, da eine direkte P-Rückgewinnung durch die bodenbezogene Verwertung stattfindet. Sofern keine bodenbezogene Verwertung vorgenommen wird, haben diese Anlagen trotzdem eine „technische“ P-Rückgewinnung durchzuführen. (vA)*

Quelle: H&K aktuell Q2 2018, S 16: Lisa van Aaken (BGK e.V.)

